



**DEUTSCHER RICHTERBUND**

**10 ARGUMENTE  
FÜR EINE BUNDESEINHEITLICHE  
R-BESOLDUNG**

10 Argumente für eine bundeseinheitliche R-Besoldung

Bearbeitung: RiOLG Marco Rech, Mitglied des Präsidiums

Bild: [iStock.com/pixonaut](https://www.istock.com/pixonaut)

© 2018 – Deutscher Richterbund, Berlin

# LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland driftet immer weiter auseinander. Das belegen aktuell erhobene Zahlen des Deutschen Richterbundes (DRB).

Demnach erhält ein junger Richter oder Staatsanwalt im Saarland inzwischen rund 11000 Euro pro Jahr weniger Gehalt als ein Berufsanfänger in der bayrischen Justiz. 2009 hatte der maximale Gehaltsunterschied zwischen den Ländern noch bei 186,11 Euro pro Monat oder rund fünf Prozent gelegen. Auch für Richter und Staatsanwälte mit langjähriger Berufserfahrung öffnet sich die Einkommensschere. So erhält ein verheirateter Richter oder Staatsanwalt mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe R 2 /Endstufe in Bayern knapp 800 Euro mehr pro Monat für seine Arbeit als vergleichbare Kollegen in Berlin. Im Jahr 2009 hatte die maximale Differenz noch bei rund 420 Euro gelegen.

Hinzu kommt, dass die Bezüge in der Justiz immer weiter hinter die

Einstiegsgehälter für vergleichbar qualifizierte Juristen in der Privatwirtschaft zurückfallen. Nach einer Studie der Kienbaum Consultants International GmbH im Auftrag des DRB haben sich die Gehälter von Mitarbeitern ohne Führungsrolle in Wirtschaft und in Kanzleien im 25-Jahres-Vergleich etwa verdoppelt. Wer heute als lediger Richter oder Staatsanwalt in den Beruf einsteigt, erhält im bundesweiten Durchschnitt rund 48000 Euro brutto im Jahr. Ein vergleichbarer Prädikatsjurist in einem Unternehmen verdient hingegen im Mittel 87000 Euro jährlich, während ein Anwalt in einer Großkanzlei auf der ersten Karrierestufe im Schnitt sogar 118 000 Euro pro Jahr erhält. Der 25-Jahres-Vergleich verdeutlicht die Dramatik der Entwicklung: Verdiensten junge Richter und Staatsanwälte 1992 noch 10000 Euro weniger im Jahr als vergleichbare Juristen in Unternehmen, beträgt die Differenz heute fast 40000 Euro. Besonders Länder mit schlechterer Besoldung haben es bei der Nachwuchsgewinnung dadurch immer schwerer.

Die jüngsten Zahlen unterstreichen, wie wichtig es ist, schnellstmöglich zu einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte zurückzukehren. Ohne eine verbindliche Übereinkunft der Länder über ein amtsangemessenes Mindestniveau bei den Bezügen dürften die Fliehkräfte bei der Besoldung noch zunehmen und die Justiz für junge Juristen weiter an Attraktivität verlieren. Mit dem vorliegenden Argumentationspapier wollen wir Ihnen zehn gute Gründe für eine bundeseinheitliche R-Besoldung geben.

Es gibt noch viel Überzeugungsarbeit in der Politik zu leisten: Obwohl eine Studie Sachsen-Anhalts im Auftrag der Justizministerkonferenz wachsende Gehaltsunterschiede zwischen den Ländern konstatiert, sehen die Justizminister nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur R-Besoldung vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a.) keinen Handlungsbedarf. Dem gilt es bei jeder Gelegenheit mit überzeugenden Argumenten entgegenzutreten.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

„Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) hindert den Landesgesetzgeber zwar grundsätzlich nicht, von der Gesetzgebung anderer Länder abweichende Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Länder Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 30, 90 <103>; 93, 319 <349>). Gleichwohl ist eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern durch die infolge der Neuordnung der Kompetenzverteilung im Grundgesetz eröffnete Befugnis zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setzt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu postulieren.“

Die Besoldung hat sich jedoch in Bund und Ländern mittlerweile in einem Ausmaß auseinanderentwickelt, dass die Grenze der Verfassungswidrigkeit erreicht ist.

Herzliche Grüße

Marco Rech,  
Mitglied des Präsidiums des DRB

## 1. RICHTER UND STAATSANWÄLTE HABEN IN ALLEN BUNDESLÄNDERN „DIESELBEN AUFGABEN- UND VERANTWORTUNGSBEREICHE“

Das Bundesverfassungsgericht hat anlässlich der Einführung der bundeseinheitlichen R-Besoldung in den 1970er-Jahren dargelegt, dass eine höhere Besoldung von Richtern in einem Bundesland gegenüber anderen deutschen Richtern angesichts ihrer gleichen Aufgabenstellung und Verantwortungsbereiche nicht gerechtfertigt ist.

Hintergrund: Hessens Richter hätten damals mit der bundeseinheitlichen Besoldung schlechter dagestanden als vorher.

Eine Ungleichbehandlung der Richter und Staatsanwälte kann nur durch eine bundeseinheitliche Besoldung verhindert werden.

## 2. NUR EINE BUNDESEINHEITLICHE BESOLDUNG KANN DIE RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT WAHREN

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit ist auch beim Besoldungsrecht jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die Justiz auszuschließen. Da es eine richterliche Selbstverwaltung mit

eigenem Budgetrecht noch nicht gibt, muss der Einfluss der Exekutive in Besoldungsfragen auf ein Minimum reduziert werden.

### 3. ÜBERRAGENDE BEDEUTUNG DER DRITTEN GEWALT FÜR DEN RECHTSSTAAT UND DIE DEMOKRATIE

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 15. November 1971 (2 BvF 1/70) zur R-Besoldung Unterschiede zur Beamtenbesoldung dargelegt. Die funktionsgerechte Richter-Besoldung ist demnach von besonderer Bedeutung und muss anders konzipiert und in ihrem Aufbau anders angelegt sein als die allgemeine Beamtenbesoldung.

Mit dieser „besonderen Bedeutung“ der R-Besoldung verträgt es sich nicht, dass Richter in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich besoldet und daher wie Beamte der Länder oder des Bundes behandelt werden. Die Wichtigkeit der Tätigkeit der Richter für das Funktionieren des Rechtsstaates gebietet vielmehr eine einheitliche Besoldung.

### 4. NUR DURCH EIN BUNDESEINHEITLICHES EINKOMMEN KANN EINE DURCHGEHEND AMTSANGEMESSENE BESOLDUNG ERREICHT WERDEN

Nach Auffassung des DRB ist die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in allen Bundesländern amtsunangemessen zu niedrig und damit verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit muss allerdings in jahrelangen gerichtlichen Verfahren für jedes Bundesland gesondert festgestellt werden, da eine Entscheidung in einem Bundesland keine materielle Rechtskraft für ein

anderes Bundesland besitzt. Damit ist es de facto unmöglich, in allen Ländern zeitgleich amtsangemessene Besoldungen der Richter zu erreichen. Die fortdauernde verfassungswidrig zu niedrige Besoldung stellt eine permanente Schwächung der dritten Gewalt und damit des Rechtsstaats dar. Dies kann nur durch eine bundeseinheitliche Besoldung vermieden werden.

## 5. RICHTER UND STAATSANWÄLTE WENDEN IN JEDEM BUNDESLAND EINHEITLICHES RECHT AN, DAHER IST EINE EINHEITLICHE BEZAHLUNG ERFORDERLICH

Weit überwiegend wenden Richter und Staatsanwälte materielles Recht und Verfahrensrecht an, das in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Ebenfalls wird die auf den einzelnen Richter und Staatsanwalt entfallene Arbeitslast nach dem bundeseinheitlichen Verfahren PEBBŞY ermittelt. Hier tritt

der allgemein geltende Grundsatz „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ besonders hervor. Warum soll dann ein Richter oder Staatsanwalt im Saarland für die Anwendung des BGB oder des StGB sowie für die Auslegung der StPO oder der ZPO weniger Geld erhalten als ein Kollege in Bayern?

## 6. GERICHTSAUFBAU UND INSTANZENZUG IN DEUTSCHLAND ERFORDERN EINE EINHEITLICHE BESOLDUNG

Der Aufbau der Gerichte und der Instanzenzug sind in Deutschland länderübergreifend und bundeseinheitlich geregelt. Sofern die prozessualen Voraussetzungen vorliegen, entscheiden Bundesgerichte über Rechtsmittel gegen Urteile der Instanzgerichte. Durch diese auch vom Grundgesetz in Artikel 95 gewollte Struktur wird die über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehende Bundeseinheitlichkeit der Rechtsprechung und der dritten Gewalt deutlich.

Eine ungleiche Besoldung durch die Länder läuft dieser Struktur zuwider und gefährdet sie, da es keinen rechtfertigenden Grund dafür gibt, dass die in dieser Einheit zusammengefassten Richter und Staatsanwälte unterschiedlich besoldet werden. Daher ist es zwingend erforderlich, dass alle vergleichbaren Richter und Staatsanwälte bundeseinheitlich gleich entlohnt werden. Nichts anderes gilt für Rechtsanwältinnen und Notare, für die jeweils auch nur eine bundeseinheitliche Vergütungsordnung gilt.

## 7. WETTLAUF ZWISCHEN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN UM DIE BESTEN KRÄFTE VERMEIDEN

Durch die unterschiedliche Besoldung in den Bundesländern wird es absehbar zu einem sogenannten Staubsaugereffekt kommen, wonach die Besten in die Bundesländer abwandern, die eine höhere Besoldung gewähren. Das wird angesichts der drohenden Pen-

sionierungswelle in der Justiz zu einem Ungleichgewicht der Qualität in den Bundesländern führen. Eine bundeseinheitliche Besoldung würde einen Wechsel von Richtern oder Staatsanwälten zwischen den Bundesländern erleichtern.

## 8. KEINE BESOLDUNG NACH KASSENLAGEN

Durch eine bundeseinheitliche Besoldung wird verhindert, dass einzelne finanzschwache Bundesländer die Besoldung kürzen oder Besoldungserhöhungen nicht umsetzen, um ihren Landeshaushalt zu sanieren. Die bundeseinheitliche Besoldung ist ein effektiver Schutz vor solchen Maßnahmen.

Durch die Bundeseinheitlichkeit kann auch verhindert werden, dass einzelne Bundesländer sich darin überbieten, die Besoldung zu reduzieren, und sich damit rechtfertigen, dass die Besoldungslage in anderen Bundesländern noch schlechter sei.

## 9. NACHWUCHSGEWINNUNG

Aktuelle Untersuchungen zeigen, warum es immer schwerer wird, junge Juristen für eine Laufbahn als Richter oder Staatsanwalt zu gewinnen. Ein Beispiel aus der Studie der Kienbaum Consultants International GmbH im Auftrag des DRB: Hinkten die Einstiegsgehälter der Justizjuristen vor 25 Jahren um knapp 30000 Euro den Einkünften in Großkanzleien hinterher, ist der Gehaltvorsprung der Anwälte heute auf knapp 70000 Euro pro Jahr gewachsen. Diese Schere entwickelt sich im weiteren Berufsleben immer weiter auseinander, da sich die Gehälter bei Anwälten und Unternehmensjuristen mit zunehmender Erfahrung um ein Vielfaches stärker entwickeln als bei Richtern und Staatsanwälten. Im Wettbewerb um die besten Nachwuchsjuristen drohen insbesondere die Länder am Ende der Besoldungstabelle den Anschluss uneinholbar zu verlieren. In vielen Ländern mussten die Notenanforderungen für beide juristischen Staatsexamina abgesenkt werden, um einen ausreichend großen Bewerberpool zu erhalten. Teilweise können Stellen

bei Gericht oder Staatsanwaltschaft nicht zeitnah besetzt werden. Die schon jetzt sehr angespannte Situation wird sich in den kommenden Jahren immer weiter verschärfen, denn auf die deutsche Justiz rollt eine große Pensionierungswelle zu. Rund 40 Prozent aller Juristen scheidet bundesweit bis 2030 aus dem Dienst aus, die Justiz verliert mehr als 10000 Richter und Staatsanwälte. In den neuen Bundesländern sind in den nächsten 15 Jahren sogar fast zwei Drittel aller Juristen in Gerichten und Staatsanwaltschaften zu ersetzen. Das geht aus der DRB-Studie „Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland“ hervor. Gleichzeitig drängen aber immer weniger Nachwuchsjuristen in die Justiz. Eine vorbeugende Personalpolitik muss jetzt beginnen. Mit einer Besoldungslandschaft, in der sich viele Länder mit Kürzungen überbieten oder Erhöhungen nicht oder unzureichend umsetzen, können diese Schwierigkeiten nicht beseitigt werden. Erforderlich ist eine bundeseinheitliche Besoldung auf amtsangemessenem Niveau.

## 10. KEINE RICHTER UND STAATSANWÄLTE ERSTER UND ZWEITER KLASSE

Es besteht die Gefahr, dass die Richter und Staatsanwälte, die in einem Bundesland geringer besoldet werden, als geringer qualifiziert und weniger geeignet angesehen werden. Dies muss durch eine bundeseinheitliche Besoldung verhindert werden.

Impressum:

10 Argumente für eine bundeseinheitliche R-Besoldung

Herausgeber: Deutscher Richterbund e. V.  
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin  
Tel. +49 30 206125-0, Fax +49 30 206125-25  
E-Mail [info@drb.de](mailto:info@drb.de), [www.drb.de](http://www.drb.de)

